

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



21.7.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Kernforderungen

Folgende Kernforderungen erheben die kommunalen Spitzenverbände:

- Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen ausdrücklich einen schnellen Ausbau einer klimaneutralen und technologieoffenen Strom- und Wärmeversorgung durch die Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeichern.
- Die Festlegung des besonderen öffentlichen Interesses des Ausbaus der Geothermie muss ins Verhältnis mit dem Schutz des Grundwassers gesetzt werden. Die öffentliche Wasserversorgung ist elementar für die Versorgung der Menschen mit sauberem Trinkwasser und damit für ihre Gesundheit. Es darf daher kein Rangverhältnis zu Lasten des Grundwasserschutzes eingeführt werden. Das Ermessen zur Bewirtschaftung des Grundwassers muss in behördlicher Hand bleiben und die hiesigen Nutzungen müssen sich in die Konkurrenz mit anderen Wassernutzungen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft einordnen.
- Die im Fokus des Gesetzentwurfs stehende Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Erhebliche verkürzte Fristen zur Befassung der Unteren Behörden in den Kommunen bei wasserrechtlich sensiblen Vorhaben, Genehmigungsfiktionen, die Zwischenschaltung von Projektmanagern sowie vorzeitiger Maßnahmenbeginn wirken jedoch kontraproduktiv zur erwünschten Beschleunigung. Sie erschweren den behördlichen Vollzug, steigern den Erfüllungsaufwand und erhöhen aus unserer Sicht das Risiko für die Umwelt und auch für die Projektträger.
- Die faktische Erlaubnisfreiheit von Wasser-Wasser-Wärmepumpen bei thermischer Nutzung von Grundwasserkörpern sehen wir sehr kritisch. Solche Anlagen können erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserkörper haben. Die Erlaubnisfreiheit entzieht den Behörden die Möglichkeit, die Auswirkungen der kontinuierlichen Wasserentnahme auf Schutzgüter wie Wasserschutzgebiete, den Naturhaushalt sowie auf Gebiete mit Altlasten

angemessen zu prüfen und zu steuern. Das bisherige Ziel des § 46 WHG, nur geringfügige Eingriffe erlaubnisfrei zu stellen, würde durch die geplante Änderung aufgegeben. Wir fordern daher zwingend weiterhin eine behördliche Genehmigung festzuschreiben.

Vorweg ist zu begrüßen, dass durch das Gesetz die wichtige Rolle der Geothermie zur Erreichung der Klimaneutralität abgebildet werden soll. Bislang wird das Potenzial der Geothermie in Deutschland nur unzureichend genutzt und der Ausbau erfolgt schleppend. Die Vorstellungen des Gesetzgebers zur Digitalisierung, Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erscheinen auf den ersten Blick insofern als ein unterstützenswerter Ansatz. Allerdings liegt nach Rückmeldungen aus der Praxis der momentan stockende Ausbau der Geothermie an der preislichen Entwicklung für Geothermieanlagen in den letzten Jahren. Kostete eine Geothermieanlage vor zehn Jahren noch ca. 6.000 Euro, wird mittlerweile der mehrfache Betrag dessen durch die ausführenden Fachfirmen aufgerufen. Die Kosten für eine wasserrechtliche Erlaubnis von mehreren hundert Euro fallen hier nicht ins Gewicht.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu den einzelnen Vorschriften im Einzelnen folgende Anmerkungen:

I. Zu Artikel 1 – Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (GeoBG)

Anwendungsbereich des GeoBG (§ 2)

Wir begrüßen die Erweiterung des Anwendungsbereiches um Wärmeleitungen und Nebenanlagen sowie die Klarstellung, dass auch Kälteversorgung durch Geothermie umfasst ist. Die Aufnahme von Wärmeleitungen als genehmigungsrelevante Infrastruktur ermöglicht eine bessere Verzahnung von Erzeugung, Speicherung und Verteilung – ein Aspekt, der für die Transformation der Fernwärme und Fernkälte von entscheidender Bedeutung ist. Überdies regen wir an, den Anwendungsbereich explizit um die Nutzung von Erdwärme in Form von Thermalwasser sowie saisonalen Speichern (z.B. in tiefen Aquiferen) zu ergänzen.

Begriffsbestimmungen (§ 3)

Die Definition von Wärmespeichern sollte, wenn nicht bereits in § 2 GeoBG-E, um den Aspekt saisonaler Speicher erweitert werden. Für Großwärmepumpen sollte die Definition nicht nur auf industrielle Anlagen und Wärmenetze beschränkt sein, sondern auch größere Gebäudegruppen oder Quartiere (z.B. ab 50 kW) umfassen, um die Vielfalt urbaner Wärmelösungen abzubilden. Auch sollte klargestellt werden, dass Wärmenetze auch auf öffentlichem Grund verlaufen können.

Darüber hinaus wird nach § 2 Nr. 3 GeoBG-E die Wärmepumpe eindeutig als Anlage benannt. In den nachfolgenden Begriffsbestimmungen (§ 3 GeoBG-E) werden alle in § 2 GeoBG-E genannten Anlagen erläutert – abgesehen von der Wärmepumpe. Eine solche Erläuterung

sollte in Bezug auf die Wärmepumpe folglich noch ergänzt werden oder es sollte – wie beim Wärmespeicher in § 3 Nr. 4 GeoBG-E – auf ein anderes Gesetz verwiesen werden.

Besonderes öffentliches Interesse (§ 4)

Der besondere Fokus auf den Ausbau der Geothermie wird begrüßt. Gleichzeitig fordern wir eine mindestens gleichrangige Betrachtung des Grundwasserschutzes sowie des Schutzes der Trinkwasserressourcen in der Abwägung. Geothermie in Wasserschutzgebieten bzw. Trinkwassereinzugsgebieten müssen untersagt werden bzw. strenger Prüfung unterliegen. Auch sollte die Privilegierung nicht ohne Differenzierung für alle Arten und Größen von Wärmepumpen sowie Betreibern gelten.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich den besonderen Fokus auf den Ausbau der Geothermie als einen weiteren wesentlichen Beitrag für die Transformation in eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Überall in Deutschland werden auf Basis der Wärmeplanung entsprechende Projekte in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit umgesetzt. Diese Notwendigkeit muss sich zwingend insbesondere bei den Genehmigungsverfahren auswirken.

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll in § 4 GeoBG-E festgelegt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und -speichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen sollen. Sie sollen außerdem als *“vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.”*

Eine solche Regelungstechnik wird seitens des Gesetzgebers jüngst in einer ganzen Reihe von Vorschriften gewählt und wird von den kommunalen Spitzenverbänden kritisch hinterfragt. Zwar liegt der Ausbau der Geothermie im öffentlichen Interesse, viele andere Rechtsgüter sind aber gleichfalls von herausragender Bedeutung, ohne dass zumeist auf abstrakter Ebene festgestellt werden könnte, welchem dieser Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen ist. Diese Entscheidung kann nur im Einzelfall anhand konkreter Abwägungen erfolgen. Bei solchen Abwägungen zu sachgerechten Entscheidungen zu gelangen, wird aber immer schwerer, wenn mehr und mehr Rechtsgüter mit einem besonderen Rang versehen werden. Im Übrigen nutzt sich dieser Effekt auch ab, je mehr Rechtsgüter davon betroffen sind.

Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine unverzichtbare Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Die nachhaltige und ökologische Wasserversorgung ist ein großer Baustein der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals). Ohne sauberes Trinkwasser ist die menschliche Gesundheit gefährdet. Die öffentliche Wasserversorgung garantiert den Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass wasserwirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Vorhaben im Anwendungsbereich des GeoBG-E diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfallen. Dies ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht ausreichend gewährleistet. Insbesondere fehlen verbindliche Regelungen, die sicherstellen, dass die Trinkwassergewinnung gegenüber

der Nutzung geothermischer Energie in Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten Vorrang hat. Wir drängen daher darauf, verbindlich zu regeln, dass in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten die Errichtung und der Betrieb geothermischer Anlagen ausnahmslos zu untersagen ist. In der Schutzzone III sowie in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten sollte eine geothermische Nutzung weiterhin nur im Rahmen einer wasserrechtlichen Einzelfallprüfung zulässig bleiben.

Darüber hinaus gilt das überragende öffentliche Interesse dem Entwurf nach ohne Differenzierung für alle Arten und Größen von Wärmepumpen sowie Betreibern. Beispielsweise würden Fluss- oder Seewasser-Wärmepumpen erfasst, ohne dass näher auf entsprechende Gesetze eingegangen wird. Letztlich ist der Gewässerschutz jedoch ebenso im Blick zu behalten und wir regen eine Überprüfung der adressierten Arten von Wärmepumpen an.

Vorzeitiger Beginn (§ 5)

Wir erachten die Vorgaben für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erhebliches Risiko sowohl für die kommunalen Behörden und Landesbehörden als auch für die Projektträger. Nachträgliche Auflagen der Behörde oder Versagung der Genehmigung erhöhen die Gefahr von Fehlinvestitionen. Es sollten durch genehmigungsfreie Bohrungen keine Fakten geschaffen werden, die nicht reparierbar sind.

Beschleunigte oder gar erlaubnisfreie Verfahren dürfen nicht zu Lasten des Grundwasserschutzes und damit auch der Trinkwasserversorgung und der übrigen Wasserwirtschaft gehen. Wenn mit den Bohrungen bereits begonnen wurde, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands für den Fall, dass die Anlage später doch nicht genehmigungsfähig wird, in der Regel nicht ohne Weiteres umsetzbar. Zudem können hierdurch nicht unerhebliche Kosten für den Vorhabenträger entstehen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn führt damit zu Rechtsunsicherheit und erhöht das Risiko für Vorhabenträger und Umwelt.

Entsprechend sollte der vorzeitige Beginn von Arbeiten, die die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können, nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden und in sensiblen Gebieten nicht erfolgen.

Anderenfalls könnten im Zweifel auch Vorhaben bis 400 Metern Teufe ohne eingehende Prüfung der zuständigen Behörden betroffen sein, womit eine umfassende Überwachung von der Errichtung und Führung der Anlagen bis zum Abschluss der betrieblichen Tätigkeiten mit deren Rückbau nicht mehr garantiert wäre. Dies gilt nicht, soweit es sich lediglich um Vorbereitungen für die Bohrungen wie z. B. die Einrichtung des Bohrplatzes handelt.

Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 6)

Grundsätzlich wird dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei der seismischen Exploration mittels Vibrotrucks zugestimmt. In der Gesetzesbegründung wird beschrieben, dass in

atypischen Fällen eine zeitliche Beschränkung zum Schutz von Populationen durch behördliche Vorgaben möglich ist. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüßt. Sollte es durch die Exploration zu einer erheblichen Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen, muss im Gesetz geregelt werden, dass die Exploration unverzüglich eingestellt und zu einem weniger kritischen Zeitpunkt (z.B. außerhalb der Fortpflanzungszeit) durchgeführt wird.

II. Zu Artikel 4 – Bundesberggesetz (BBergG)

Bohrungen (§ 15)

Die erhebliche Verkürzung der Rückmeldefrist für die kommunalen Behörden für Bohrungen und Fiktionsvorschriften sehen wir kritisch. Eine Verkürzung wird mehrheitlich zu längeren Verfahren führen. Es ist daher sehr fraglich, ob damit das Ziel der Beschleunigung erreicht werden kann. Besser wäre direkt ein klassisches Antragsverfahren auf Genehmigung. Dem Risiko von Bohrungen sollte angemessen Rechnung getragen werden. In jedem Fall darf diese zweimonatige Frist zwingend nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten.

In § 15 Abs. 2 BBergG-E ist vorgesehen, dass die Bergbehörde davon ausgehen kann, dass andere beteiligte Behörden keine Stellungnahme zur angezeigten Maßnahme (z.B. Bohrung) abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten mit einer Stellungnahme bei der Bergbehörde gemeldet haben. Diese pauschale Annahme sehen wir kritisch. Mit Blick auf die potenziellen Auswirkungen der Bohrungen auf die Böden und Grundwasserkörper ist die Frist zur Äußerung der Behörde zu kurz bemessen. Auch verkennen Fiktionsregelungen, dass die hinter den Verfahren liegenden materiellen Regelungen entscheidend sind und so ausgestaltet sein müssen, dass Prüfprozesse in kurzer Zeit durchgeführt werden können.

Eine derartige kurze Rückmeldefrist wird mehrheitlich zu längeren Verfahren führen, da die Behörde eine ausführliche Prüfung verlangen wird. Der nunmehr geplante § 15 Abs. 2 BBergG-E bezieht sich auf den dann neuen § 15 Abs. 1 BBergG-E. Danach hat die zuständige Behörde vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Abs. 10 BBergG gehört. Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Liegen folglich Versagensgründe vor, hilft es der Zulassungsbehörde nicht, wenn sich die zu beteiligende Behörde nicht äußert. Sie muss zur rechtmäßigen Entscheidung den Belang trotzdem berücksichtigen. Geschieht dies nicht, ergibt sich eine materielle Rechtswidrigkeit der fingierten Entscheidung verbunden mit einer entsprechenden Angreifbarkeit und Rechtsunsicherheit.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit einer Fristverkürzung das Ziel der Beschleunigung erreicht werden kann. Besser wäre direkt ein klassisches Antragsverfahren auf Genehmigung. Die Verkürzung der Genehmigungsfristen bzw. Fiktion einer Genehmigungsfreiheit bei

Nichtreaktion der Behörde auch nach dem vorgesehenen neuen § 11a Abs. 8 WHG-E sowie die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit nach dem vorgesehenen geänderten § 46 WHG-E hebeln den notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen vorsorgenden Schutz der Gewässer aus. Den erforderlichen Abwägungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Daher ist zumindest aufgrund des Risikos von Bohrlochaktivitäten für die Grundwasserleiter ein gewisses Maß an behördlicher Kontrolle durch die zuständige Fachbehörde für wassersensible Gebiete zwingend. Dies müsste dem Grunde nach auch im Interesse des Vorhabenträgers liegen, der bei potenziellen Umweltschäden in der Haftung steht. In jedem Fall darf diese vierwöchige Frist zwingend nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten.

Es muss klargestellt werden, dass weitergehende Vorschriften zur Nutzungseinschränkungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unberührt bleiben.

Sicherheitsleistungen (§ 56)

Die Anforderungen an Sicherheitsleistungen für Bergschäden sollten so ausgestaltet werden, dass sie für kommunale Vorhabenträger – gerade für kleine, finanzschwache Kommunen – praktikabel und verhältnismäßig bleiben.

Zulassungsverfahren (§ 57e)

Wir regen an, eine Standardisierung der Prüfung für bewährte Technologien und Anlagentypen einzuführen, um Einzelfallprüfungen zu reduzieren. Positivlisten für bewährte Technologien und Anlagentypen könnten hierbei das Zulassungsverfahren erheblich erleichtern. Anstelle vieler Einzelprüfungen (u.a. im Bau- und Wasserrecht) könnte die Zulassung von Betriebsplänen Bündelungswirkung haben und die Einzelgenehmigungen bereits beinhalten.

Zudem sind mit Blick auf die Absätze 2 und 4 Digitalisierungsvorgaben zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Hier sollte aber sichergestellt werden, dass es sich von Anfang bis Ende um eine durchgängige digitale Prozesskette handelt, die an keiner Stelle unterbrochen ist. Der Gesetzgeber sollte Sorge dafür tragen, dass die digitalen Strukturen und die Software den Anwendern kostenfrei zur Verfügung stehen, verständlich und leicht zu handhaben sind und der Anwender bei Problemen jederzeit Hilfe bekommen kann.

III. Zu Artikel 5 – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wie bereits geschildert, halten wir das Verhältnis von geothermischer Nutzung und den Fragen des Grundwasserschutzes für nicht hinreichend berücksichtigt. Daher regen wir im Folgenden Änderungen am Gesetzesentwurf an.

Verweis auf das Bundesberggesetz (§ 11a)

Der § 11a WHG hat keinen Absatz 7. Der einzufügende Absatz müsste also Absatz 7 lauten.

In der Sache wird in § 11a WHG-E für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung auf die geltenden Fristen nach dem BBergG abgestellt. Auch hier stehen folglich grundsätzlich kritisch zu hinterfragende Genehmigungsfiktionen im Raum. Zudem wurden bereits mit der letzten Novellierung des Wasserrechts die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) umgesetzt und betroffene Vorhaben in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt. Eine Verringerung des prognostizierten Erfüllungsaufwands ist daher nicht zu erwarten.

Projektmanager (§ 11b)

Aus unserer Sicht erwarten wir keine Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung eines „Projektmanagers“.¹ Die aktuellen Anträge werden in den Behörden bereits fachlich versiert bearbeitet. Aus der kommunalen Praxis ist uns kein Fall bekannt, in dem ein externer Projektmanager zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Zulassungsverfahrens nötig gewesen wäre. Gerade bei großen Geothermieanlagen werden in aller Regel erfahrene und kompetente Gutachterbüros mit der Planung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt, sodass ein relevanter Mehrwert hier nicht zu erwarten ist. In der Regel führen zusätzliche Beteiligte zudem zu unnötigen weiteren Verzögerungen.

Es ist davon auszugehen, dass die Zulassung eines Projektmanagers als Verwaltungshelfer einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Behörde bedeutet. Inwiefern Aufgaben im Verwaltungsverfahren wegfallen bzw. sich verringern, kann nicht ohne weiteres kalkuliert bzw. abgeschätzt werden. Die Verantwortlichkeit bleibt jedenfalls bei der Behörde.

Überdies wird weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus der Begründung ersichtlich, welche Voraussetzungen und Qualifikationen der Projektmanager vorweisen muss bzw. wer als Projektmanager beauftragt werden könnte. Ebenso stellt sich die Frage, ob eine Ausschreibung erforderlich ist und ob der Projektmanager in anderen Verfahren des Planungsträgers – z.B. als Planer – involviert sein darf, um eine gewisse Unparteilichkeit zu gewährleisten. Auch wird in hoheitliche Kompetenzen und Problemstellungen eingegriffen und der Fachkräftemangel in Behörden und Gutachterbüros verstärkt.

Es besteht also erheblicher Klärungsbedarf des Gesetzgebers, falls an der Regelung des Projektmanagers festgehalten wird. In jedem Fall muss gewährleistet bleiben, dass es im Ermessen der

¹ Siehe zur allgemeinen Thematik des Projektmanagers auch unsere Stellungnahme vom 19.9.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BT-Ausschuss-Drs. 10(16)193-I, S. 11 ff; siehe zudem der Bericht des Normenkontrollrates zu Beschleunigungspotentialen aus Sicht der Vollzugsbehörden, in dem dem Einsatz von Projektmanagern mehrheitlich keine Beschleunigungswirkung zugeschrieben wird, S. 80 ff., abrufbar unter https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Projektberichte/2025-07-bimsch-projektbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Behörde liegt, ob ein Projektmanager eingeschaltet wird und dass die Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden.

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (§ 46)

Die faktische Erlaubnisfreiheit von Wasser-Wasser-Wärmepumpen bei thermischer Nutzung von Grundwasserkörpern sehen wir sehr kritisch. Dies wird zu erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserkörper führen. Wir fordern daher, eine behördliche Genehmigung für Wasser-Wasser-Wärmepumpen festzuschreiben.

§ 46 WHG-E sieht folgende Änderung vor: „a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.“

Nach unserer Lesart wären mit dieser Änderung faktisch Bohrungen und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ohne Tiefenbeschränkung erlaubnisfrei. Wasser-Wasser-Wärmepumpen können damit ohne Beschränkung der Bohrtiefe eingebaut werden. Dies stellt eine akute Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser und damit des Trinkwassers dar. Der potenzielle Schaden ist erheblich. Diese Anlagen können u.a. lokal die Grundwasserfließrichtung beeinflussen und damit eine Mobilisierung von Schadstoffen aus Altlasten auslösen, die Ergiebigkeit der Grundwasserbeschaffenheit verändern, Temperaturänderungen hervorrufen oder zu einer Einleitung von Oberflächenwasser bzw. zu einem Aufstieg von Salzwasser führen. Selbst bei einem Einfamilienhaus mit Heizung und Warmwasserversorgung werden bei einer Wärmepumpe mit Grundwasserbrunnen ca. 2.000 m³ Wasser pro Jahr entnommen und wieder eingeleitet, was nicht ohne Auswirkungen auf die Dynamik des Grundwassers bleibt. Auch aufgrund dessen werden derzeit eine Reihe von Kriterien zum Schutz des Grundwassers und der Anlagen durch die zuständigen Behörden geprüft.²

Über all dem ist festzuhalten, dass § 46 WHG eine gesetzliche Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Erlaubnisbedürftigkeit darstellt, da keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sein dürfen. Nur geringfügige Eingriffe in den Wasserhaushalt sollen erlaubnisfrei sein. Für eine neue gesetzliche Ausnahme, wie hier vorgesehen, müssen also die abstrakten Auswirkungen auf die Gewässer im Gesetzgebungsverfahren geprüft worden sein. Im Entwurf finden sich keine Ausführungen dazu, dass eine solche Prüfung stattgefunden hat. Des Weiteren läuft die Erweiterung des § 46 WHG auch solchen Stimmen entgegen, die angesichts der Erfahrungen aus den Dürrejahren eine komplette Streichung der Erlaubnisfreiheit der Grundwasserentnahmen für erforderlich halten. Daher erachten wir den Vorschlag als sehr kritisch. Wasser-Wasser-Wärmepumpen müssen aus unserer Sicht zwingend einer Erlaubnispflicht unterliegen.

² Siehe beispielsweise: Arbeitsblatt 39 „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ (Kapitel 3.3.1) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW).

Gerade Wasser-Wasser-Wärmepumpen benötigen eine umfangreiche geologische und hydrogeologische Vorerkundung, um den Bau und Betrieb in einem für das Grundwasser schonenden Umfang durchführen und auf geologische Besonderheiten, wie Anhydrit-Vorkommen und Verkarstungen, reagieren zu können. Für den Bau und Betrieb von Wasser-Wasser-Wärmepumpen sind (hydro)geologische Rahmenbedingungen erforderlich, die vorher erkundet und auch im Antragsverfahren als prüffähige Unterlagen beigelegt werden müssen. Die benötigte umfangreiche Vorerkundung kann nur in einem Antragsverfahren durchgesetzt, kontrolliert und auch begleitet werden. Im Anzeigeverfahren können zudem keine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG i.V.m. § 13 WHG festgesetzt werden.

Zudem ist auch der Bereich festgelegter und geplanter Wasserschutz-zonen zu betrachten, in welchen bei der vorgelegten Formulierung ebenfalls keine weiteren Nebenbestimmungen für den Betrieb von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher möglich wären. In diesem Fall ist zu besorgen, dass der Schutz des Grundwassers vor schädlicher Einwirkung nicht länger gegeben ist und somit eine potentielle Verunreinigung stattfinden kann, die auch die Rohwassergewinnung betrifft und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Viele Wasserschutzgebietsverordnungen festgesetzter Wasserschutzgebiete sind in den 80er/90er Jahren erstellt worden und greifen das Thema Erneuerbare Energien entsprechend nicht auf. So finden sich in den Genehmigungs- und Verbotstatbeständen die Errichtung von z.B. Windenergieanlagen, Erdwärmesonden oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen nicht wieder. Das Gesetz sollte insofern unbedingt die Schutzbelange des Grundwassers in Wasserschutzgebieten berücksichtigen. Auch wird darauf hingewiesen, dass bei neueren Wasserschutzgebieten je nach Bestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen die Änderung möglicherweise dazu führen werden, dass sich die Bescheiderteilung von der Erlaubnis zur Genehmigung bzw. Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung verlagert, was in der Summe zu keiner Beschleunigung führt.

Ohne das Genehmigungsverfahren fehlt es im Nachgang an vollziehbaren Auflagen und Rechts-sicherheit sowohl für die Antragsteller als auch die zuständigen Wasserbehörden. Je nach Größe der Grundwasserwärmepumpe sind großräumige Temperaturänderungen im Grundwasser möglich, die sowohl den Grundwasserkörper als auch den Betrieb bestehender Anlagen negativ beeinflussen können. In diesem Fall müsste die Erlaubnis versagt oder an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Bei Erlaubnisfreiheit wäre der Schutz bestehender Anlagen nicht gewährleistet.

Aus der Praxis wird geschildert, dass Zulassungen zur Errichtung und dem Betrieb von Grundwasserwärmepumpen bisher auf 20 Jahre befristet werden. Bei aktuell laufenden Neuerteilungen wurde vielfach festgestellt, dass die Entnahme- und Schluckbrunnen nicht dem Stand der Technik entsprechen, zusätzliche Wasserentnahmen aus dem Förderbrunnen und zusätzliche Einleitungen über den Schluckbrunnen erfolgen und Grundwasserverunreinigungen hierdurch nicht auszuschließen sind. Zudem sind in Bereichen mit gespanntem Grundwasser besondere Anforderungen an die Ausführung der Brunnen zu stellen.

Die Grundwasserentnahme zur Beheizung sollte insofern nicht als erlaubnisfreie Nutzung gelten. Bei dieser Art der Nutzung des Grundwassers handelt es sich um sogenannte offene Brunnensysteme, die eine hohe Gefahr der Kontamination des genutzten Grundwasserleiters darstellen. Das

geförderte Grundwasser muss wieder über die sogenannten Schluckbrunnen in den Grundwasserleiter geleitet werden. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr unkontrollierter Stoffeinträge in den Grundwasserleiter. Weiterhin kann sich durch die Förderung von Grundwasser der Grundwasserspiegel absenken. Es besteht die Gefahr von Schäden an Nachbargebäuden, Anlagen sowie benachbarter grundwasserabhängigen Ökosystemen, würde das geförderte Wasser lediglich abgeführt und nicht reinfiltriert werden.

Nicht zuletzt hat mit einer erlaubnisfreien Benutzung die Wasserbehörde keinen Zugriff mehr auf die geförderten Mengen. Im Einzelfall mag dies nicht kritisch sein, wohl aber wenn die Nutzung von Erdwärme flächendeckend genutzt werden soll, was auch das Ziel vieler Kommunen ist. Macht ein ganzes Wohngebiet davon Gebrauch, wird die Menge des entnommenen und möglicherweise nicht mehr infiltrierten Grundwassers erheblich. Selbst eine einzelne Wärmepumpe kann innerhalb weniger Stunden den üblichen monatlichen Wasserverbrauch eines Haushalts überschreiten. Eine Fehlbewirtschaftung des Grundwassers und fehlende Datengrundlagen für das Grundwassermanagement sind die Folge. Das halten wir nicht für zielführend.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Begriff „Haushalt“ im Zusammenhang mit Wärmepumpen auslegungsbedürftig ist und dazu führen könnte, dass unterschiedliche Erlaubnis- bzw. Anzeigepflichten für Eigentümer und Mieter gelten. Auch ist anzumerken, dass es sich bei der Grundwasserentnahme (über Saugbrunnen) zur Wärmeengewinnung und der Wiedereinleitung (über Schluckbrunnen) um einen zusammenhängenden Verwaltungsvorgang handelt, der nicht aufgespalten werden sollte, und bei der Einleitung in andere Grundwasserkörper eine Wasserentnahmegebühr entsteht.

Erdaufschlüsse (§ 49)

Die Anerkennung des besonderen Status von Wasserschutzgebieten begrüßen wir ausdrücklich. Wir regen darüber hinaus an, die Verlegetiefe auf fünf Meter zu erweitern und eine Anzeigepflicht der Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde vorzusehen.

In § 49 WHG-E ist nach Absatz 1 Satz 2 folgende Änderung vorgesehen: „Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn sie oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Die Vermutung nach Satz 3 gilt nicht, wenn aufgrund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf einen Grundwasserkörper oder einen Teil davon zu besorgen ist.“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der besondere Schutzstatus von Wasserschutzgebieten festgelegt werden soll. Auch die Verknüpfung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist sachgerecht, um mögliche Gefahren für das Grundwasser zu reduzieren.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die meisten Kollektoranlagen mit einer Verlegetiefe von mehr als vier Meter unterhalb der Erdoberfläche eingebaut werden. Um eine Vereinfachung für Antragstellende zu erzielen, regen wir an, die Verlegetiefe auf mindestens fünf Meter zu erhöhen. Auch wird angemerkt, dass die AwSV nur für Anlagen im gewerblichen Bereich und für öffentliche Einrichtungen gilt und im privaten Bereich nur, wenn eine gewisse Leistung erreicht wird. So könnten zum einen Anzeigen privater Kollektoranlagen unterhalb dieser Kilowattgrenze nicht auf ihre Auswirkungen auf den Grundwasserkörper überprüft bzw. keine Auflagen in die Beschiede aufgenommen. Zum anderen kann auch der Leitfaden für geothermische Anlagen oder weitere Regelwerke nicht verbindlich hinzugenommen werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Eingriffsregelungen nach BNatSchG für derartige Anlagen auch weiterhin gelten. Darüber hinaus sollte die Verlegetiefe nicht das einzige Kriterium für eine erlaubnisfreie Nutzung oberflächennaher Geothermie sein. Bei sämtlichen Benutzungen der Grundwasserkörper bestehen entstehen Auswirkungen auf deren Beschaffenheit.

Insofern ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass im Gesetz zumindest die Pflicht zur Anzeige der Errichtung und des Betriebes von Kollektoren auch bis zu einer Verlegetiefe von vier bzw. fünf Meter bei der zuständigen Behörde in § 46 Abs. 3 WHG-E festgelegt wird. Gegenwärtig werden wasserrechtliche Erlaubnisse (§§ 8 ff. WHG) in der Praxis bei Bohrungen bis zu 100 m Tiefe erteilt, weil der Grundwasserschutz, wie oben aufgeführt, strikt zu beachten ist. Zugleich ist es erforderlich, Bohrschlämme und Bohrspülungswasser ordnungsgemäß zu entsorgen, weil bei einer Einleitung in das öffentliche Kanalnetz dort Schäden entstehen können. Deshalb muss die Stadt bzw. Gemeinde als Betreiberin der öffentliche Abwasseranlage in Kenntnis gesetzt werden, weil die Einleitungsverbote/Einleitungsbedingungen in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung beachtet werden müssen. Für eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen. Bei einer Entsorgung außerhalb des öffentlichen Kanalnetzes sind Entsorgungsnachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Bohrschlämme und des Bohrspülungswassers zu führen.

Des Weiteren trägt eine Anzeigepflicht dem Umstand Rechnung, dass eine unechte Benutzung des Gewässers nach § 9 Abs. 2 WHG gegeben sein kann. So kann es bei der Nutzung von Erdwärme bspw. zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Maschinenöl, Wärmeträgermedium) kommen, es können Gebiete mit Risiken bzw. Einschränkungen, Standorte mit Altlasten oder Ablagerungen, Überschwemmungsgebiete bzw. hochwassergefährdete Gebiete oder auch Heilquellenschutzgebiete betroffen sein, oder es besteht das Risiko von Erosionen und Ausgasungen.³

³ Siehe ebenfalls das Arbeitsblatt 30 des LANUV NRW, Kapitel 3.2.1).